

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/38 vom 12. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_38

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/38 du 12 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/38 del 12 marzo 2007

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG. Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens durch den Ehegatten des EL-Bezügers. Bemüht sich der Ehegatte in zumutbarer Weise, aber erfolglos um eine Arbeitsstelle, so liegt eine unverschuldete Arbeitslosigkeit vor. Diese schliesst die Annahme eines Verzichts auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens und damit die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens aus (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2007, EL 2006/38).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG sind Verfügungen zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Die Begründungspflicht bildet zwar Teil der Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass gestützt auf Art. 42 Satz 2 ATSG auf eine Begründung jener Verfügungen verzichtet werden könnte, die durch Einsprache anfechtbar sind. Art. 42 Satz 2 ATSG bezieht sich nämlich nur auf jene Teilgehälte des rechtlichen Gehörs, die nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 23 zu Art. 42 ATSG). Da die Begründungspflicht gesetzlich geregelt ist, bedürfen auch die durch Einsprache anfechtbaren Verfügungen einer Begründung. Die Begründung soll es dem Verfügungsadressaten ermöglichen, die Verfügung sachgerecht anzufechten (bzw. sich von der Richtigkeit der Verfügung zu überzeugen). Das bedingt, dass wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Verwaltung hat leiten lassen und auf die sich die Verfügung stützt. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken (vgl. etwa BGE 126 V 75 ff. Erw. 5b/dd m.H.). Der Textteil der Verfügung vom 9. Januar 2006 hat überhaupt keinen Hinweis auf den Grund für die revisionsweise Reduktion der laufenden Ergänzungsleistung per 1. Januar 2006 enthalten. Das zur Verfügung gehörende Berechnungsblatt hingegen hat in der Rubrik 'Erwerbseinkommen' erstmals eine Einnahmenposition ausgewiesen, die im Berechnungsblatt der vorangehenden Verfügung vom 24. November 2005 noch nicht vorhanden war. Da das Thema des mit der Verfügung vom 9. Januar 2006 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in der Abklärung und Würdigung der Arbeitsbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers bestanden hatte und da die Beschwerdegegnerin sich in der vorangehenden Verfügung vom 24. November 2005 ausdrücklich die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers vorbehalten hatte, ist das Vorhandensein der neuen Einnahmenposition 'Erwerbseinkommen' als ausreichende Verfügungsbegründung zu qualifizieren. Der rechtskundige Vertreter des Beschwerdeführers hat denn auch ohne weiteres den Grund für die Herabsetzung der laufenden Ergänzungsleistung erkennen und

die Einsprache ausreichend begründen können. Wenn der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, die Verfügungsbegründung hätte nicht nur den Grund für die Reduktion der laufenden Ergänzungsleistung, nämlich die Anrechnung eines Erwerbseinkommens, auf das verzichtet wird, sondern auch den Grund für die Qualifikation eines bestimmten Verhaltens als Einnahmenverzicht i.S. von Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG enthalten müssen, so übersieht er, dass aufgrund der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 27. Oktober 2005 nur die Arbeitsbemühungen seiner Ehefrau zur Diskussion stehen konnten. Es hätte ihm also ohne weiteres klar sein müssen, dass die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ihre Ursache nur in der Qualifikation dieser Arbeitsbemühungen als unzureichend haben konnte. Dass die Beschwerdegegnerin es unterlassen hat, dies in der Verfügung vom 9. Januar 2006 ausdrücklich festzuhalten, stellt keine Verletzung der Begründungspflicht und damit keine Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, weil der Beschwerdeführer rechtskundig vertreten gewesen ist. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätte von einer erheblichen Verletzung der Begründungspflicht ausgegangen werden müssen, welche die Verfügung als rechtswidrig hätte erscheinen lassen.

E. 2

a) Im Januar 2004 erlosch der Anspruch der Ehefrau des Beschwerdeführers auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Diese Sachverhaltsveränderung löste ein Revisionsverfahren gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 ELV aus. Gegenstand dieses Verfahrens war nicht nur die Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung an den Wegfall der bisherigen Einnahmen aus Taggeld, sondern auch die Beantwortung der Frage, ob neue Einnahmen aus Erwerbseinkommen an die Stelle der weggefallenen Einnahmen aus Taggeld treten müssten. Die Beschwerdegegnerin prüfte deshalb, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtete. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers weder aus gesundheitlichen Gründen noch wegen der Belastung durch den Haushalt und die Pflege und Betreuung des hilflosen Beschwerdeführers daran gehindert war, zumindest einer Teilerwerbstätigkeit nachzugehen, konnte nur eine unverschuldete Arbeitslosigkeit der Grund dafür sein, dass das Fehlen eines Erwerbseinkommens nicht als Einnahmenverzicht gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG zu qualifizieren war. Die Beschwerdegegnerin ging damals davon aus, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers durch ihre Arbeitsbemühungen den Nachweis für eine unverschuldete Arbeitslosigkeit erbracht hatte. Die Revisionsverfügung vom 25. März 2004 berücksichtigte deshalb weder ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung noch ein hypothetisches Erwerbseinkommen. b) Die Beschwerdegegnerin hat die Frage nach einem allfälligen Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens erst im Herbst 2005 wieder zum Thema eines Revisionsverfahrens gemacht. Sie hat die Eröffnung dieses Revisionsverfahrens damit begründet, dass sich die Arbeitsmarktlage geändert habe. Damit hat sie dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass es sich beim Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens – im Gegensatz zum Vermögensverzicht - um einen (Dauer-) Sachverhalt handelt, der sich im Zeitablauf verändern kann. Die "Einnahmenquelle" in der Form der Erwerbsfähigkeit ist nämlich weiterhin vorhanden und es kann sich plötzlich neu die Möglichkeit ergeben, diese Quelle auszuschöpfen. Der Vermögensverzicht hingegen besteht in einem definitiven Verlust einer Quelle anrechenbarer Einnahmen. Das Weiterbestehen der "Einnahmenquelle" in der Form der Erwerbsfähigkeit bedeutet, dass aus den in der Vergangenheit getätigten Arbeitsbemühungen bzw. aus dem in der Vergangenheit erbrachten Nachweis der unverschuldeten Arbeitslosigkeit nicht auf eine aktuelle unverschuldete Arbeitslosigkeit geschlossen werden kann. Eine arbeitslose Person

muss sich immer weiter um Arbeit bemühen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, sie verzichte auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens. Da eine natürliche Vermutung dafür besteht, dass der Arbeitsmarkt für leichte Hilfsarbeiten immer wieder eine offene Stelle bereithält, kann bei einem Verzicht auf zumutbare Arbeitsbemühungen nur dann von einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit ausgegangen werden, wenn diese natürliche Vermutung widerlegt ist, entweder weil die Arbeitsmarktsituation nachweislich so schlecht ist, dass aufgrund der grossen Zahl Stellensuchender nur eine äusserst geringe Chance besteht, eine geeignete offene Arbeitsstelle zu finden, oder weil ein persönlicher Umstand die Verwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass der Arbeitsmarkt kaum je eine geeignete offene Stelle aufweist. Beides trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Der Arbeitsmarkt (hier ausnahmsweise beschränkt auf die nähere Umgebung des Wohnortes, damit die notwendige Pflege und Betreuung des hilflosen Beschwerdeführers gewährleistet wäre) weist gemäss den Angaben des RAV vom 15. November 2005 geeignete offene Stellen auf. Es ist anzunehmen, dass dies auch zwischen Frühjahr 2004 und Sommer 2005 der Fall gewesen ist. Die Beschwerdegegnerin hätte demnach in Erfüllung ihrer Abklärungspflicht durchgehend seit März 2004 kontrollieren müssen, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers in zumutbarer Weise – erfolglos - um eine Arbeitsstelle bemühe und deshalb unverschuldet arbeitslos sei, um sofort revisionsweise auf ein Nachlassen der Arbeitsbemühungen bzw. auf die Vermutung einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und damit auf den Eintritt eines Verzichts auf Erwerbseinkommen reagieren zu können. c) Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf die Auskunft des RAV vom 15. November 2005 – zu Recht – davon ausgegangen, dass der Arbeitsmarkt geeignete Stellen aufweise. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass dies bereits im Frühjahr 2004 der Fall war. Da sich weder der Gesundheitszustand noch die persönliche Situation der Ehefrau des Beschwerdeführers verändert haben, kann die der Verfügung vom 9. Januar 2006 und dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde gelegte Sachverhaltsveränderung nur darin bestanden haben, dass die Arbeitslosigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht mehr unverschuldet gewesen sein soll. Die Beschwerdegegnerin muss also davon ausgegangen sein, dass die Arbeitslosigkeit neu auf ungenügende Arbeitsbemühungen zurückzuführen sei. Zu prüfen ist deshalb, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers tatsächlich nicht mehr genügend um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Der Arbeitsmarkt ist nicht statisch, er verändert sich ständig. Das bedeutet, dass die Arbeitsbemühungen nicht mit dem Argument eingestellt werden können, man habe sich jetzt bei allen in Frage kommenden Arbeitgebern beworben und eine Absage erhalten, womit ein für allemal feststehe, dass man keine Arbeitsstelle finden könne. Es kann nämlich jederzeit eine Arbeitsstelle frei werden oder neu entstehen. Zudem ist es auch denkbar, dass die arbeitslose Person den Kreis der potentiellen Arbeitgeber zuwenig weit gezogen und deshalb die Arbeitsbemühungen zu früh eingestellt hat. Auch nach einer längeren erfolglosen Stellensuche bleibt es also notwendig und zumutbar, die Arbeitsbemühungen fortzusetzen. Allerdings kann von einer arbeitslosen Person nicht erwartet werden, dass sie sich immer wieder bei demselben Arbeitgeber bewirbt, es sei denn, sie erfahre, dass dort eine Arbeitsstelle frei geworden oder neu geschaffen worden sei. Das bedeutet, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein eng begrenzter regionaler Arbeitsmarkt besteht, nach einer gewissen Zeit die Zahl der Bewerbungen tendenziell sinken und sich auf einem tieferen Niveau stabilisieren wird. Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist sich der Notwendigkeit der beharrlichen Fortsetzung der Arbeitsbemühungen bewusst gewesen. Sie hat sich nämlich nach der Aussteuerung durch

die Arbeitslosenversicherung weiterhin um eine Stelle als Hilfsarbeiterin beworben. Allerdings ist die Zahl der Bewerbungen gesunken. Daraus und aus der Tatsache, dass die überwiegende Zahl der Bewerbungen nur telefonisch erfolgt ist, hat die Beschwerdegegnerin den Schluss gezogen, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers nicht mehr ausreichend um eine Arbeitsstelle bemüht habe, so dass neu von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit auszugehen sei, die EL-rechtlich als Verzicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens qualifiziert werden müsse. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat sich auch während der Dauer des Bezuges von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung oft nur telefonisch beworben. Das RAV hat dies als ausreichende Arbeitsbemühungen akzeptiert. Es besteht keine Veranlassung, im vorliegenden Zusammenhang einen strengeren Massstab anzulegen. Die Reduktion der Zahl der Bewerbungen lässt sich wohl damit erklären, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers darauf verzichtet hat, sich immer wieder bei jenen Arbeitgebern zu bewerben, von denen sie bereits eine Absage erhalten hatte und bei denen seither keine Arbeitsstelle frei geworden war. Es besteht kein Anlass anzunehmen, dass sich das Angebot an geeigneten Arbeitsstellen auf dem in Frage kommenden regionalen Arbeitsmarkt aus konjunkturellen Gründen seit dem Frühjahr 2004 deutlich verbessert hätte, so dass die Ehefrau des Beschwerdeführers bei intensiveren Arbeitsbemühungen eine Stelle hätte finden können. Es liegen also weder ungenügende Arbeitsbemühungen noch ein deutlich besseres Angebot an geeigneten offenen Stellen vor, die den Schluss zulassen würden, die Ehefrau des Beschwerdeführers sei neu selbstverschuldet arbeitslos. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Unrecht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung ist für die Zeit ab 1. Januar 2006 ohne die Einnahmenposition eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu ermitteln. Die ab 1. Januar 2006 massgebende Anspruchsberechnung beinhaltet trotzdem eine Veränderung gegenüber derjenigen für das Jahr 2005. Die Pauschale für die Krankenkassenprämien ist nämlich von Fr. 5448.- auf Fr. 5832.- angestiegen. Das bedeutet, dass sich die Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2006 nicht wie 2005 auf Fr. 1619.-, sondern auf Fr. 1651.- beläuft. Dem Beschwerdeführer ist mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine monatliche Ergänzungsleistung von Fr. 1651.- zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. Januar 2006 eine Ergänzungsleistung von Fr. 1651.- monatlich zugesprochen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.